

Landgericht Bremen



Freie Hansestadt Bremen

Landgericht Bremen, Domsheide 16, 28195 Bremen
1 O 1793/23

Hahn Rechtsanwälte PartG mbB
Marcusallee 38
28359 Bremen

Tel. 0421 / 361 - 8 90 73
Fax 0421 / 496 - 3 48 51

Ihr Zeichen:
043829-23/PA

Internet:
www.landgericht.bremen.de

Geschäftsnummer:
(Bitte bei Antwort angeben)

1 O 1793/23

Bremen, 13.07.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

gegen Tipico Co. Ltd. u.a.

erhalten Sie die Anlage(n) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bösch
Justizfachangestellte

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist ohne Unterschrift bzw. qualifizierte elektronische Signatur gültig.

Dienstgebäude
Domsheide 16
28195 Bremen

Behindertengerechter
Eingang
im Innenhof Ostertorstraße

Sprechzeiten:
Mo. - Do.: 09:00 - 12:00 Uhr und
14:00 - 15:00 Uhr
Fr.: 09:00 - 12:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Domsheide BSAG Linien 2,
3, 4, 6, 8, 24, 25



Landgericht Bremen

Im Namen des Volkes

Urteil

1 O 1793/23

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Hahn Rechtsanwälte PartG mbB, Marcusallee 38, 28359 Bremen
Geschäftszeichen: 043829-23/PA

gegen

1. Tipico Co. Ltd. vertreten durch ihren Geschäftsführer, Tipico Tower, Vjal Portomaso, 0000 St. Julians, STJ4011 /MALTA
2. Tipico Games Ltd. vertreten durch ihren Geschäftsführer, Tipico Tower, Vjal Portomaso, 0000 St. Julian's, STJ4011 /MALTA

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:
Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen Redeker Sellner Dahs, Willy-Brandt-Allee
11, 53113 Bonn
Geschäftszeichen: 30/002566-24

hat das Landgericht Bremen – 1. Zivilkammer – durch die Richterin am Landgericht [REDACTED]
als Einzelrichterin auf die mündliche Verhandlung vom 30.06.2026 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger 53.606,14 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2024 zu zahlen.

2. Die Beklagte zu 2) wird verurteilt, an den Kläger 609,85 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.04.2024 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Beklagten.
4. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 54.215,99 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Rückerstattungsansprüche aus Online-Sportwetten sowie Online-Casinospielen.

Der Kläger nahm in der Zeit vom 14.12.2013 bis zum 17.05.2020 das Sportwetten-Angebot der Internetplattform Tipico wahr. Hierauf bot die Beklagte zu 1) in Deutschland Online-Sportwetten und die Beklagte zu 2) Online-Casinospiele an. Eine deutsche Erlaubnis hatten die Beklagten – mit Ausnahme von Schleswig-Holstein – in dieser Zeit für ihr Angebot nicht.

Der Kläger behauptet, er habe auf die Legalität des Angebots der Beklagten vertraut. Ferner habe er sich während der einzelnen Spiele ausschließlich in Deutschland aufgehalten. Er allein habe seinen Spieleraccount genutzt und das dabei eingesetzte Geld stamme aus seinem Vermögen. Er hält das Glücksspielangebot der Beklagten wegen eines Verstoßes gegen den GlüStV für nichtig. Vor diesem Hintergrund habe er einen Anspruch auf Rückerstattung der ihm entstandenen Verluste

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an den Kläger 53.606,14 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu 2) zu verurteilen, an den Kläger 609,85 EUR nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Kläger sei auf Grund einer Prozessfinanzierung bereits nicht aktivlegitimiert. Das Angebot der Beklagten sei zudem legal und von den Glücksspielbehörden geduldet worden. Der Kläger habe Kenntnis vom Genehmigungsstatus des Online-Glücksspiels gehabt. Ein etwaiger Anspruch sei auch ausgeschlossen mangels Nichtigkeit und wegen § 762 Abs. 1 Satz 2 BGB, § 817 Satz 2 BGB, § 242 BGB. Ein Verstoß gegen § 4 Abs. 1 GlüStV führe wegen der Einheitlichkeit der Rechtsordnung bei unionsrechtswidrig durchgeführtem Konzessionserteilungsverfahren nicht zur Nichtigkeit.

Die Beklagten haben die Einrede der Verjährung erhoben.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird Bezug genommen auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen.

Der Kläger wurde im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 30.06.2026 persönlich angehört.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1.

Das Landgericht Bremen ist gem. §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG sachlich und gem. Art. 18 Abs. 1, 17 Abs. 1 lit. c) EuGVVO (Verbrauchergerichtsstand) international sowie örtlich zuständig.

Diese Zuständigkeitsbestimmung findet gem. Art. 6 Abs. 1 EuGVVO unbeschadet des in der Zwischenzeit vollzogenen Austritts des Vereinigten Königreichs Großbritannien aus der Europäischen Union – Gibraltar ist britisches Überseegebiet, wird von Spanien beansprucht, ist aber bisher nicht zurückgegeben worden – weiterhin Anwendung (vgl. auch OLG Köln, Urt. v. 23.5.2024 – 18 U 157/23, BKR 2024, 669, beck-online; BeckOK ZPO/Thode, 55. Ed. 1.12.2024, Brüssel Ia-VO Art. 6 Rn. 5).

Verbraucher i.d.S. ist eine natürliche Person, die zu einem privaten Zweck einen Vertrag schließt, der nicht einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (s.a. BGH, Urteil vom 09.02.2017 – IX ZR 67/16, MMR 2018, 95, beck-online, m.w.N.). Hiervon ist bei Online-Glücksspielen in Ermangelung entgegenstehender Anhaltspunkte i.d.R. auszugehen. Aspekte wie die Höhe der bei den Spielen erzielten Gewinne, etwaige Kenntnisse oder Erfahrungen sowie die Regelmäßigkeit, mit der der Betroffene der Tätigkeit als Spieler nachgeht, sind als solche nicht geeignet, um der spielenden Person die Eigenschaft als „Verbraucher“ im Sinne dieser Vorschrift zu nehmen (EuGH Urt. v. 10.12.2020 – C-774/19, BeckRS 2020, 34335 Rn. 49, beck-online). Die Beklagten haben ihre berufliche und gewerbliche Tätigkeit eingedenk der von ihr betriebenen deutschsprachigen Internetseite auf den Wohnsitz des klagenden Verbrauchers, hier nach Deutschland, ausgerichtet.

Die verfolgten Ansprüche unterfallen dem o. g. Verbrauchergerichtsstand, weil dieser auch nichtvertragliche Anspruchsgrundlagen erfasst, soweit sich die Klage allgemein auf einen Vertrag bezieht und eine so enge Verbindung zu diesem Vertrag aufweist, dass sie von ihm nicht getrennt werden kann (statt vieler OLG Braunschweig Urt. v. 23.2.2023 – 9 U 3/22, BeckRS 2023, 2622 Rn. 53, beck-online, m.w.N.).

Die vertragscharakteristische Leistung liegt in der Online-Wette selbst. Dabei liegt das charakteristische und leistungsprägende Merkmal nicht allein in dem Erhalt einer monetären Gewinnchance, sondern auch in der hiermit bei dem Spieler vermittelten „Unterhaltung“. Die bestimmungsgemäße Leistung wirkt somit quasi in der Person des Spielers und ist dergestalt

mit seinem Aufenthaltsort verknüpft. Zudem bieten die Beklagten ihre Dienste über ihre deutschsprachige Internetdomain Kunden in Deutschland an; es geht ihr demnach gerade darum, Spieler in Deutschland anzusprechen (so i.E. auch LG Köln. Urteil vom 19.10.2021 – 16 O 614/20, BeckRS 2021, 32804 Rn. 34, beck-online; LG Stuttgart, Urteil vom 26.09.2023 – 29 O 114/23, BeckRS 2023, 34321 Rn. 10, beck-online; ähnlich LG Stuttgart, Endurteil vom 06.09.2023 – 54 O 66/23, BeckRS 2023, 34322 Rn. 19, beck-online, demnach die Glücksspielanbieter den potentiellen Spieler ortsgebunden an dessen Standort am Online-Glücksspiel teilnehmen ließen).

II.

Die Anwendbarkeit deutschen Rechts ergibt sich aus Art. 14 Abs. 1 Rom I-VO i.V.m. dem Verbraucherstatut des Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO.

Gemäß Art. 66 lit. a) des Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft 2019/C 384 I/01 vom 07.01.2019 ist die Rom I-VO auch nach dem Austritt von Großbritannien aus der Europäischen Union auf Verträge anwendbar, die vor Ablauf der Übergangsfrist (31.12.2020) – dies trifft auf den vorliegenden Fall zu – geschlossen wurden.

Der Kläger war als Verbraucher, die Beklagten als Unternehmerinnen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO tätig. Die Ansprüche unterliegen damit gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b) Rom I-VO dem Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Unternehmer a) seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit in dem Staat ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder b) eine solche Tätigkeit auf irgendeiner Weise auf diesen Staat oder auf mehrere Staaten, einschließlich dieses Staates, ausrichtet und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt. Davon ist hier wiederum angesichts der beklagtenseits betriebenen deutschsprachigen Internetseite auszugehen. Auch die Rückabwicklung von nichtigen Verträgen unterfällt dem Vertragsstatut (OLG Dresden Urteil vom 27.10.2022 – 10 U 736/22, NJW-RR 2023, 344 (345), beck-online).

III.

Die Klage ist auch begründet.

1.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Rückzahlung gegen die Beklagten gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 BGB in tenorierter Höhe.

a)

Die zwischen den Parteien bestehende Vertragsbeziehung war gem. § 134 BGB insgesamt und von Beginn an nichtig. Gem. § 134 BGB ist ein Rechtsgeschäft, das gegen ein gesetzliches Verbot verstößt, nichtig, wenn sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergibt; so ist es hier.

(1)

Mit ihrem Angebot von Online-Sportwetten haben die Beklagten gegen das in Bremen in streitgegenständlicher Zeit gem. § 4 Abs. 4 Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV 2012) geltende Totalverbot von öffentlichen Glücksspielen im Internet verstoßen. Selbst ginge man von einer etwaigen Unionsrechtswidrigkeit des § 4 Abs. 4 GlüStV wegen eines Verstoßes gegen die in Art. 56 AEUV geregelte Dienstleistungsfreiheit aus, so hätte sie jedenfalls gegen den in § 4 Abs. 1 GlüStV geregelten Erlaubnisvorbehalt verstoßen. Gem. § 4 Abs. 1 GlüStV dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet werden. Das Veranstellen ohne diese Erlaubnis (unerlaubtes Glücksspiel) ist verboten. Eine solche Erlaubnis haben die Beklagten in der hier streitgegenständlichen Zeit nicht innegehabt.

Der für die Beurteilung maßgebliche Zeitpunkt liegt dabei im Geltungsbereich des Glücksspielstaatsvertrags 2012.

(2)

§ 4 Abs. 1 Satz 1 GlüStV 2012 und § 4 Abs. 4 GlüStV 2012 stellen bereits nach dem Wortlaut Verbotsgesetze i.S.d. § 134 BGB dar („sind verboten“ beziehungsweise „ist verboten“, vgl. auch BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 22, beck-online).

(3)

Die Frage, ob der Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB zur Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts führt, wenn eine ausdrückliche Rechtsfolgenregelung fehlt, ist nach dem Zweck des Verbotsgesetzes zu beantworten. Dabei hat der Verstoß gegen ein Verbotsgesetz in der Regel die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts nur dann zur Folge, wenn sich das Verbot gegen beide Seiten richtet. In besonderen Fällen kann sich die Nichtigkeit allerdings auch aus einem einseitigen Verstoß ergeben, falls nämlich der Zweck des Verbotsgesetzes anders nicht zu erreichen ist und die rechtsgeschäftlich getroffene Regelung nicht hingenommen werden darf. Eine solche Ausnahme liegt etwa vor, wenn der angestrebte Schutz des Vertragspartners die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts erfordert oder wenn der Erfüllungsanspruch auf eine unerlaubte Tätigkeit gerichtet ist. Reicht es dagegen aus, dem gesetzlichen Verbot durch verwaltungs- bzw. strafrechtliche Maßnahmen Nachdruck zu verleihen, so hat die zivilrechtliche Sanktion der Nichtigkeit daneben keinen Platz (st. Rspr.; s. zum Ganzen BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 27, beck-online; BGH, Beschl. v. 13.09.2022 – XI ZR 515/21, BKR 2022, 811 Rn. 11 m.w.N., beck-online).

Vorliegend erfordert der Zweck, die Bevölkerung vor von öffentlichen Glücksspielen ausgehenden Gefahren zu schützen, grundsätzlich die Nichtigkeit der auf Grundlage eines Internetangebots unter einseitigem Verstoß gegen die Erlaubnispflicht geschlossenen Glücksspielverträge, was u.a. mit der leichten Zugänglichkeit zu Glücksspielen über das Internet begründet wird. Gegen die Schutzbedürftigkeit der Spieler spricht dabei nicht, dass das Verlustrisiko bei erlaubten Spielen ebenfalls besteht und jedem Spieler bekannt sein muss; das gesetzliche Verbot dient auch dem Schutz des Spielers vor sich selbst. Zu keinem anderen Ergebnis führt zudem die Erwägung, dass durch die Nichtigkeitsfolge für Spieler Fehlanreize entstehen könnten, wenn diese animiert würden, risikolose Einsätze zu tätigen; etwaige Fehlanreize bei Spielern betreffen zudem nur Einzelfälle. Die Rechtsprechung des XI. Zivilsenats zu der an den Zahlungsdienstleister gerichteten Verbotsnorm ist auf das Verhältnis zwischen Glücksspielanbieter und Spieler nicht übertragbar (vgl. zum Ganzen BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23, NJW 2024, 1950 m.w.N., beck-online, auf dessen Inhalt hier

insgesamt Bezug genommen wird; bestätigend zudem BGH, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 25.07.2024 – I ZR 90/23, NJW 2024, 2606, beck-online).

Ob Glücksspiel im Internet tatsächlich gefährlicher ist, als anderes Glücksspiel, bedarf jedoch keiner abschließenden Aufklärung, da der Erlaubnisvorbehalt nicht auf Online-Glücksspiel begrenzt ist. Der Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 bezweckt die Verhinderung von öffentlichen Glücksspielen außerhalb der staatlichen Kontrolle und Regulation. Dies ergibt sich nicht zuletzt aus § 1, insbesondere Nr. 2 und 4 GlüStV 2012, demnach der Staatsvertrag darauf abziele, durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken und sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden. Auch dieses Ziel kann effektiv nur mit der Nichtigkeit der unter Verstoß gegen den Erlaubnisvorbehalt geschlossenen Verträge erreicht werden.

Verwaltungs- und strafrechtliche Maßnahmen genügen nicht, da unerlaubte Glücksspiele überwiegend aus dem Ausland angeboten werden und sich die Anbieter auf diese Weise dem Zugriff deutscher Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden weitgehend entziehen können (vgl. zu Online-Glücksspielen BGH, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss v. 25.07.2024 – I ZR 90/23, GRUR-RS 2024, 18251 Rn. 27, beck-online; Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 35, beck-online).

(4)

Der Nichtigkeit der geschlossenen Verträge steht eine etwaige verwaltungsrechtliche Duldungspraxis nicht entgegen (vgl. OLG Stuttgart, Urteil vom 19.01.2026 – 5 U 292/25). Durch den Umlaufbeschluss der Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder vom 08.09.2020 sind unerlaubte Glücksspiele – insbesondere solche, die vor diesem Zeitpunkt getätigt worden sind – nicht im Wege eines Verwaltungsakts legalisiert worden. Die Chefinnen und Chefs der Staats- und Senatskanzleien der Länder haben sich darin lediglich auf ein koordiniertes Vorgehen in der Glücksspielaufsicht verständigt, ohne verbindlich vorzugeben, dass gegen bestimmte unerlaubte Glücksspielangebote nicht mehr vorgegangen werden soll (BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23, NJW 2024, 1950 Rn. 25 m.w.N.).

(5)

Der Nichtigkeit der geschlossenen Verträge ist mit dem Unionsrecht vereinbar und rechtfertigt auch einen damit verbundenen Eingriff in die Dienstleistungsfreiheit der Beklagten aus Art. 56 AEUV. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu beurteilen, ob es im Zusammenhang mit den von ihnen verfolgten legitimen Zielen erforderlich ist, Spiel- und Wetttätigkeiten vollständig oder teilweise zu verbieten oder ob es genügt, sie zu beschränken und zu diesem Zweck mehr oder weniger strenge Kontrollformen vorzusehen (EuGH, Urt. v. 24.01.2013 – C-186/11, C-209/11 – Stanleybet International Ltd u. a./Griechenland u. Sportingbet/Griechenland, GRUR 2013, 524, Rn. 44, beck-online; BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 16, beck-online; BGH, Beschl. v. 08.11.2023 – I ZR 148/22, BeckRS 2023, 35546 Rn. 10, beck-online; BVerwG, Beschl. v. 07.11.2018 – 8 B 29/18, NVwZ-RR 2019, 226 Rn. 11, beck-online).

Die Beklagten können sich insoweit auch nicht auf eine ihr nach ausländischem Recht erteilte Erlaubnis berufen. Eine Pflicht der Mitgliedstaaten, eine von einem anderen Mitgliedstaat

erteilte Erlaubnis anzuerkennen, ergibt sich aus dem Unionsrecht nicht (EuGH, Urt. v. 12.09.2013 – C-660/11, C-8/12 – Biasci u. a./Ministero dell'Interno, NVwZ-RR 2013, 959, Rn. 40 ff. m.w.N., beck-online; BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23, BeckRS 2024, 6951 Rn. 16, beck-online; Beschl. v. 26.01.2023 – I ZR 148/22, BeckRS 2023, 25632, Rn. 11 f., beck-online; OLG Stuttgart, Urteil vom 19.01.2026 – 5 U 292/25).

(6)

Die Beklagten können sich auch nicht mit Erfolg auf eine Unionsrechtswidrigkeit der Durchführung des Konzessionserteilungsverfahrens berufen.

Dem Unionsrecht wird ausreichend genüge getan durch die Prüfung sowie Bescheidung hierauf gerichteter Erlaubnisansträge unter Beachtung der Grundsätze der Rechtssicherheit und Transparenz anhand objektiver, nichtdiskriminierender und im Voraus bekannter Maßstäbe, das der GlüStV 2012 ungeachtet der konkreten Durchführung grundsätzlich ermöglicht (vgl. BGH, Beschl. v. 26.01.2023 – I ZR 148/22, BeckRS 2023, 25632 Rn. 11 ff., beck-online; Beschl. v. 08.11.2023 – I ZR 148/22, BeckRS 2023, 35546 Rn. 9 ff., beck-online). Auf dieser Grundlage hätte das Konzessionserteilungsverfahren weiterbetrieben werden müssen, wenngleich vor dem Hintergrund einer geänderten Durchführung des Konzessionserteilungsverfahrens. Inwieweit die Beklagten hierauf hingewirkt haben oder hätten hinwirken müssen, kann dahinstehen, da sie bereits die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für eine theoretische Erlaubniserteilung nach § 4 Abs. 1 GlüStV nicht dargelegt haben.

Dabei rechtfertigt nach der hier vertretenen Ansicht bereits die fehlende Erlaubnis allein die Nichtigkeitsfolge, ohne dass es noch darauf ankäme, ob ihr Handeln grundsätzlich erlaubnisfähig wäre und ihr die Erlaubniserteilung nur durch eine unionsrechtswidrige Durchführung des Konzessionserteilungsverfahrens erschwert wurde (so auch die vorläufige Einschätzung des BGH im Aussetzungs- und Vorlagebeschluss v. 25.07.2024 – I ZR 90/23, GRUR-RS 2024, 18251 Rn. 50 ff., beck-online). Zwar dürfen gegen die Verantwortlichen der Anbieter nach der Rechtsprechung des EuGHs keine strafrechtlichen Sanktionen verhängt werden, wenn der Mitgliedsstaat die Erfüllung dieser Formalität unter Verstoß gegen das Unionsrecht abgelehnt oder vereitelt hat (vgl. EuGH, Urt. v. 04.02.2016 – C-336/14, Ince, BeckRS 2016, 80225 Rn. 94, beck-online). Allerdings beabsichtigt die zivilrechtliche Nichtigkeitsfolge keine Sanktionierung, sondern eine Einschränkung der Privatautonomie zum Schutz des allgemeinen Rechtsverkehrs (vgl. BGH, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss v. 25.07.2024 – I ZR 90/23, GRUR-RS 2024, 18251 Rn. 52, beck-online). Die Verwirklichung der Schutzziele des Glücksspielstaatsvertrags 2012 hängt zudem sogar in noch stärkerem Maß von der zivilrechtlichen Nichtigkeitsfolge ab, wenn das verwaltungs- oder strafrechtliche Instrumentarium fehlt (BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23, NJW 2024, 1950, Rn. 47, beck-online; BGH, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss vom 25.07.2024 – I ZR 90/23, NJW 2024, 2606 Rn. 54, beck-online). Zudem würde bei anderweitiger Betrachtung die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz von den hierauf spezialisierten Verwaltungsbehörden und -gerichten auf Zivilgerichte verschoben und es fehlte an der Ausübung des behördlichen Ermessens, was nicht einseitig zu Lasten der zu schützenden Spieler gehen darf (BGH, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss v. 25.7.2024 – I ZR 90/23, GRUR-RS 2024, 18251 Rn. 51, beck-online, m.w.N.; Ermessen ist z.B. eröffnet bei § 4 Abs. 5 Nr. 2 GlüStV 2012).

(7)

Das Gericht ist zudem davon überzeugt, dass der Kläger allein aus Deutschland heraus Wettspiele getätigt hat. Die Ausführungen des Klägers im Rahmen der persönlichen Anhörung waren auch insoweit überzeugend und nachvollziehbar. Er schilderte anschaulich, dass er in

der Regel nur an einem Stand-PC gespielt habe. Er sei davon ausgegangen, dass er aus anderen Ländern heraus gar nicht spielen könne und dürfe und habe es daher auch nicht getan. Er legte anschaulich dar, dass er bei Aktivierung des VPN verschiedene Netzwerke angezeigt bekommen habe, weshalb er dieses nicht mehr angeschaltet habe. Eine Entscheidung der Streitfrage, ob sich ein Spieler auch dann auf den GlüStV 2012 berufen darf, wenn die Wetten nicht innerhalb des territorialen Geltungsbereich getätigt wurden, muss daher im vorliegenden Fall nicht entschieden werden.

(8)

Ebenfalls ist das Gericht davon überzeugt, dass allein der Kläger Zugriff auf das unter seinem Namen laufende Spielerkonto hatte. Die Angaben des Klägers im Rahmen der persönlichen Anhörung waren auch insoweit ausreichend und überzeugend. Konkrete Anhaltspunkte für die Nutzung des Accounts durch Dritte konnten die Beklagten im Übrigen nicht darlegen. Auch, dass die „verspielten“ Gelder sämtlich aus dem Vermögen des Klägers stammen, steht nach dessen Anhörung zur Überzeugung des Gerichts fest.

b)

Die Beklagten haben durch die nach dem Vorstehenden rechtsgrundlose Leistung des Klägers i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB den zugesprochenen Betrag erlangt und hat diesen nach Abzug der erspielten Gewinne wertmäßig gem. § 818 Abs. 2 BGB voll zu ersetzen.

Die Leistung besteht in sämtlichen durch den Kläger initiierten Wertgutschriften zugunsten des Spielerkontos. Der Wert ist gem. § 818 Abs. 2 BGB zu ersetzen, soweit die Leistung des Klägers nicht bereits durch ihm gutgeschriebene Spielgewinne kompensiert wurde. Es hat auch keine darüberhinausgehende Saldierung mit dem erhaltenen Unterhaltungswert zu erfolgen, da der Zweck der Nichtigkeitsfolge dem nicht zuletzt wegen der damit verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten zu einer erlittenen Spielsucht zuwiderliefe (ähnlich OLG Stuttgart Ur. v. 24.5.2024 – 5 U 101/23, BeckRS 2024, 11188 Rn. 145, beck-online).

c)

Die Rückforderung ist nicht gem. § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen, da der Kläger selbst gegen ein gesetzliches Verbot, insbesondere § 285 StGB, verstoßen habe.

Die Beklagten haben den ihr obliegenden Nachweis für eine positive Kenntnis des Klägers von der Illegalität ihres Online-Glücksspielangebots nicht geführt. Dass sich der Kläger leichtfertig der Erkenntnis verschlossen haben müsse, dass die streitgegenständlichen Spieleinsätze nicht hätten getätigt werden dürfen, erschließt sich nicht. Die Erwägungen der Beklagten, nämlich insbesondere, dass das Thema mediale Beachtung gefunden habe und sie in ihren AGB explizit auf die Eigenverantwortlichkeit des Klägers hinsichtlich der Überprüfung der rechtlichen Legalität hinweise, berücksichtigen nur unzureichend, dass die weitaus geschäftserfahrenere Beklagte selbst die Legalität ihres Angebots bis zuletzt und auch noch im hiesigen Verfahren behauptet. Weshalb ein zum Zeitpunkt der jeweiligen Leistungen soweit ersichtlich noch nicht rechtlich beratender Spieler dann zwingende Zweifel an der Legalität aufweisen sollten, die ihn dann noch dazu veranlassen, entsprechende Nachforschungen vorzunehmen, erschließt sich nicht (vgl. auch OLG Stuttgart Ur. v. 24.5.2024 – 5 U 101/23, BeckRS 2024, 11188 Rn. 134 ff., beck-online). Im Übrigen ist auch ihr Internetauftritt sowie die medial präsente Werbung zu berücksichtigen, welche sich explizit an den deutschsprachigen Raum adressierten. Dass die Beklagte ein solches Angebot offeriert, dass dann in (fast) ganz Deutschland verboten ist, drängt sich nicht auf. Zudem hat der Kläger in seiner persönlichen Anhörung auch glaubhaft

und überzeugend dargelegt, dass er erst im Jahr 2023 Kenntnis davon erlangt hat, dass das Angebot ggf. nicht legal gewesen sein könnte. Zuvor habe er gar nicht darüber nachgedacht, ob seitens der Beklagten besondere Voraussetzungen zu beachten gewesen wären. Vielmehr sei er davon ausgegangen, dass dieses gerade in Deutschland legal sei, da ihm bei Einwahl in ausländische Netze „Warnhinweise“ angezeigt worden waren. Der Kläger hat überzeugend dargelegt, dass er erst 2023 von der fehlenden Konzession und der damit verbundenen Möglichkeit der Rückforderung erfahren hatte. Die Ausführungen des Klägers waren detailreich und plausibel.

d)

Die Rückforderung ist auch nicht gemäß § 762 Abs. 1 S. 2 BGB ausgeschlossen.

§ 762 Abs. 1 S. 2 BGB schließt – bei nicht verbotenem Spiel – die Rückforderung nur aus, soweit sie darauf gestützt wird, dass das Spiel nach § 762 Abs. 1 S. 1 BGB keine Verbindlichkeit begründet hat. Die Bestimmung ist auf Spiele, die gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen, nicht anwendbar (vgl. BGH, NJW 1962, 1671; OLG Bamberg Urt. v. 27.2.2024 – 10 U 22/23, BeckRS 2024, 5226 Rn. 38 m.w.N., beck-online; MüKoBGB/Habersack, 9. Aufl. 2024, BGB § 762 Rn. 13, beck-online).

e)

Die Beklagten können sich auch nicht mit Erfolg auf § 242 BGB und ein widersprüchliches Verhalten des Spielers berufen.

Dass der Kläger die Gewinnchancen in Kenntnis der Illegalität des Angebots der Beklagten und der damit verbundenen Rückforderungsmöglichkeit in Anspruch genommen hätte, ist dergestalt weder vorgetragen, noch unter Beweis gestellt. Vielmehr folgt aus der persönlichen Anhörung des Klägers, dass er gerade davon ausging, dass das Angebot der Beklagten erlaubt sei. Ein Ausschluss nach § 242 BGB gebietet sich auch nicht aus allgemeinen Gesichtspunkten. Die Beklagten weisen bereits nicht das erforderliche Vertrauen auf. Sie haben ihr Angebot aufrechterhalten, obgleich sie wusste, dass ihr dies – jedenfalls ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 – untersagt war (vgl. auch OLG Stuttgart Urt. v. 24.5.2024 – 5 U 101/23, BeckRS 2024, 11188 Rn. 150, beck-online; so i.E. auch BGH, Hinweisbeschluss vom 22.03.2024 – I ZR 88/23, NJW 2024, 1950, Rn. 57, beck-online; vgl. auch BGH, Aussetzungs- und Vorlagebeschluss v. 25.07.2024 – I ZR 90/23, GRUR-RS 2024, 18251 Rn. 28, beck-online, zu dem Erfordernis einer Einzelfallbewertung).

f)

Die streitgegenständlichen Bereicherungsansprüche sind schließlich auch nicht verjährt.

Die regelmäßige Verjährung von Bereicherungsansprüchen richtet sich nach §§ 195, 199 BGB. Sie beträgt drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Bereicherungsanspruch entstanden ist und der Bereicherungsgläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

Konkret hat sich der BGH zur Frage des Verjährungsbeginns bei Online-Glücksspielen noch nicht verhalten. Es wurde eine solche aber im Verfahren zum Aktenzeichen I ZR 88/23 nach vorläufiger Wertung nicht angenommen, obgleich Einsätze ab dem 11.10.2018 streitgegenständlichen waren und erst im Jahr 2022 Klage erhoben wurde (vgl. BGH, Hinweisbeschluss

vom 22.03.2024 – I ZR 88/23, NJW 2024, 1950, Rn. 57, beck-online; in dem zugrundeliegenden Fall erfolgten Einsätze ab dem 11.10.2018 und es war im Jahr 2022 Klage erhoben worden). Dies spricht gegen die von den Beklagten vertretene Annahme, die Verjährung beginne bereits mit der Zahlung an die Beklagte zu laufen.

Für den Verjährungsbeginn ist unter dem Gesichtspunkt der „Kenntnis“ zwar grundsätzlich nicht erforderlich, dass der Bereicherungsgläubiger aus den ihm bekannten Umständen den rechtlichen Schluss zieht, vom Empfänger Rückgewähr des zugeflossenen Vermögensvorteils verlangen zu können (BGH, Urteil vom 23. 9. 2008 - XI ZR 253/07, NJW-RR 2009, 544 (545), beck-online; MüKoBGB/Schwab, 9. Aufl. 2024, BGB § 812 Rn. 565 m.w.N., beck-online). Es genügt vielmehr, wenn der Gläubiger von der Leistung und den Tatsachen weiß, aus denen sich das Fehlen des Rechtsgrunds ergibt (st. Rspr., statt vieler (BGH Urt. v. 19.3.2019 – XI ZR 95/17, BeckRS 2019, 9406 Rn. 27, beck-online). Ferner ist maßgeblich für die Kenntnis der anspruchsbegründenden Umstände nicht lediglich, dass Internet-Glücksspiel grundsätzlich verboten ist, sondern gerade auch, dass die Beklagte nicht über eine Konzession verfügte, mithin keine ausnahmsweisen Genehmigung ausgesprochen wurde, welche in § 4 Abs. 5 GlüStV 2012 ausdrücklich möglich ist. Zu diesen Tatsachen zählt vorliegend daher nicht allein, dass der Spieler im Rahmen eines Glücksspiels an die Beklagte leistet, wohingegen die Frage der Legalität und der damit verbundenen Rückforderungsmöglichkeit allein einer rechtlichen Bewertung unterliegt. Dem Spieler muss, soweit sich der Bereicherungsanspruch, wie hier, aus einer mit § 4 Abs. 1 GlüStV 2012 verbundenen Nichtigkeit ergibt, zudem auch die Tatsache bekannt sein, dass die Beklagten über keine durch deutsche Behörden erteilte Erlaubnis hierfür verfügten. Die Frage, ob es einer solchen zwingend bedarf und ob hieraus tatsächlich eine Nichtigkeit folgt, unterliegt wiederum der rechtlichen Bewertung und muss durch den Spieler nicht zutreffend bewertet sein. Dahinstehen kann zudem, ob der Spieler sich auch in Kenntnis einer fehlenden Erlaubnis nach dem GlüStV 2012 auf das Glücksspiel eingelassen hätte; ebenso wenig, wie die zutreffende rechtliche Bewertung erfordert der Verjährungsbeginn irgendeine Art von dahingehender Kausalität. Dass der Kläger Kenntnis von den anspruchsbegründenden Tatsachen im vorstehenden Sinne hatte, ist insbesondere nach der persönlichen Anhörung des Klägers nicht anzunehmen. Wie bereits dargelegt, hat er überzeugend ausgeführt, dass er erst 2023 von der fehlenden Konzession erfahren habe.

2.

Die zugesprochenen Verzugszinsen folgen aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 709 ZPO

V.

Der Streitwert folgt dem Zahlungsbegehren.



Richterin am Landgericht